Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf

Beschlussvorlage

Nr.: 64/2026/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Bgm/HA

Beratungsfolge **Sitzungstermin**

Hauptausschuss 08.10.2026
Stadtrat 29.10.2026

Betreff

Feststellung Ausscheiden Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 SächsGemO das Ausscheiden von Herrn Christoph Lommatzsch aus dem Seifhennersdorfer Stadtrat wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes fest.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss Sitzung am: 08.10.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7 + 1	Ja: **6 + 1**	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: **6 + 1**	einstimmig: **X**	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat Sitzung am: 29.10.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14 + 1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

☐ Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung:

Mit Schreiben vom 25.09.2026 beantragt der Stadtrat Christoph Lommatzsch die Beendigung seines Stadtratsmandates. Er führt gesundheitliche Gründe unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung an, die ihm eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat nicht mehr ermöglichen. Dies ist vom Stadtrat per Beschluss festzustellen, dem Stadtrat Christoph Lommatzsch ist die Entscheidung per Bescheid bekanntzugeben und damit das Ehrenamt zu beenden.

§ 18 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. ***anhaltend krank ist,***
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 34 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl
(1) Aus dem Gemeinderat scheiden die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 31) oder ein Hinderungsgrund (§ 32) eintritt oder bekannt wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats unberührt.

§ 34 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl
(2) Tritt ein Gewählter nicht in den Gemeinderat ein oder scheidet er im Laufe der Wahlperiode aus, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach.

Die gewählte Ersatzperson für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist Herr Robert Farke, welcher diesen Stadtratssitz unmittelbar nachbesetzen kann.

Anlagen:
1) Antrag vom 25.09.2026
2) Wahlergebnis Stadtratswahl 2024

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
28.09.2026		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit